



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Verkehrsausschuss	09.03.2010	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	11.03.2010	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.03.2010	
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	11.03.2010	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.03.2010	
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.03.2010	
Bezirksvertretung 7 (Porz)	18.03.2010	
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	22.03.2010	
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	26.04.2010	
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.05.2010	
Finanzausschuss		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Auswirkungen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements auf das Budget des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik im Bereich Unterhaltung Infrastrukturvermögen

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage und der dadurch erforderlichen Einsparungen im Straßenunterhaltungsbudget wird es zunehmend schwieriger, Forderungen nach kleineren verkehrslenkenden, -beruhigenden oder gestalterischen Elementen, wie sie häufig Ergebnis der Beratungen in den Bezirksvertretungen sind, nachzukommen. Vorrangig müssen die derzeit zur Verfügung stehenden knappen Finanzmittel zur Vermeidung akuter Unfallgefahren bzw. zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden, so dass darüber hinausgehende Forderungen bis auf weiteres so gut wie nicht realisierbar sind. Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass der strenge Winter mit seinen häufi-

gen Frost – Tauwechselln im Verhältnis zu den letzten Jahren einen extrem hohen Instandsetzungsbedarf verursacht hat. Es können daher nur solche Planungen aufgenommen und bis zum Ausbau vorangetrieben werden, deren Finanzierung grundsätzlich möglich ist und die innerhalb von 2 Jahre umgesetzt werden.

Die kritische Finanzsituation im Unterhaltungsbudget hat ihre Ursache - neben rigorosen Mittelkürzungen um 6 Mio. € aufgrund des hohen Haushaltsdefizits - auch in der Systematik des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF). Seit 01.01.2008 müssen viele Projekte bzw. Zahlungen, die im kameralen Rechnungswesen als investiv (ehemals Vermögenshaushalt) eingestuft wurden, als reiner Aufwand (ehemals Verwaltungshaushalt) betrachtet werden.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind Zahlungen dann als investiv einzuordnen, wenn es sich dabei um Anschaffungskosten handelt, also Aufwendungen geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand (Anlagegut) zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den investiven Zahlungen zählen auch Herstellungskosten, also Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Vermögen sind Straßen, Wege und Plätze, wobei der Gegenstand „Straßenkörper“ erst durch Zusammenfügung unterschiedlicher Bauteile (Tragschicht, Deckschicht, Markierung, Querungshilfen, Einengungen etc) entsteht. Dieses Wirtschaftsgut darf nicht wieder in einzelne Bestandteile zergliedert werden. Die wesentliche Verbesserung muss am Vermögensgegenstand als Ganzem herbeigeführt werden. Eine wesentliche Verbesserung liegt nach der steuerrechtlichen Rechtsprechung erst dann vor, wenn sie über die zeitgemäße Erneuerung hinaus den Gebrauchswert des Vermögensgegenstandes im Ganzen deutlich erhöht. Dies ist danach zu beurteilen, ob für die Zukunft ein höheres Nutzungspotential geschaffen wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Zahlungen die sich nur auf einen Bestandteil der Straße beziehen keine Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten darstellen können wie z. B. der nachträgliche Einbau von Querungshilfen, Verkehrsberuhigungselementen, Fußgängerüberwegen oder auch kleinere Umbauten. Dies zählt als reiner Erhaltungsaufwand ohne nachhaltige Substanzaufwertung der veranlagten Straße. Solche Maßnahmen sind keine Investitionen und belasten daher den notleidenden konsumtiven Haushalt. Ebenso kön-

nen Zahlungen an einen Dritten, weil sie dessen Vermögen – und nicht das städtische Eigentum - betreffen, nicht mehr dem investiven Bereich zugeordnet werden und belasten damit ebenfalls den konsumtiven Unterhaltungsetat. Hiervon betroffen sind z. B. Kostenbeteiligungen an Baumaßnahmen Dritter (Deutsche Bahn, KVB, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB), etc., aber auch alle Investitionen in die Straßenbeleuchtung, da diese bei der Rheinenergie veranlagt ist und dort bilanziert wird).

Zur Verdeutlichung sind beispielhaft ehemals dem Vermögenshaushalt zugeordnete Aufwendungen zusammengestellt, die seit Einführung des NKF aus dem konsumtiven Budget bestritten werden müssen (hierin auch einige Beispiele, die sich nicht unmittelbar auf das Anlagegut Straße beziehen):

- Einrichtung von Tempo 30 – Zonen
- Beseitigung von Absackungen
- Bau von Querungshilfen, Einengungen, Bordsteinabsenkungen
- Erneuerung und Ergänzung von Markierungen
- Austausch von Sinkkästen
- Großflächige Erneuerung der Deckschicht
- Anpassungsarbeiten nach Maßnahmen der Versorgungsträger
- Kostenanteil an den Mischwasserkanäle (Erstattung an Steb)
- Kostenbeteiligungen an fremden Vermögen aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten (DB, Steb, KVB)
- Errichtung von Beleuchtungsanlagen (werden von RheinEnergie bilanziert)
- Maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit bei Neubauprojekten